



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Personenbeförderungsunternehmen und Essenslieferdienste

Personenbeförderungsunternehmen und Essenslieferdienste

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 019/24
Abschluss der Arbeit: 29.02.2024
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Allgemeine Gesetzgebung	4
2.1.	Personenbeförderung	4
2.2.	Essenslieferdienste	5
3.	Strukturen	5
3.1.	Personenbeförderungsunternehmen	5
3.2.	Essenslieferdienste	6
4.	Steuerliche Fragen	6
4.1.	Steuerliche Behandlung	6
4.2.	Status eines Fahrers oder Kuriers als selbständiger Einzelunternehmer (Mietwagenfirma)	7
4.3.	Status als angestellter Fahrer oder Kurier	8
4.4.	Steuerrechtliche Verpflichtungen	9
5.	Voraussetzungen für die Betätigung	10
5.1.	Essenslieferdienste	10
5.2.	Personenbeförderungsunternehmen	10
6.	Aufsicht	11

1. Einleitung

In Deutschland bieten verschiedene Dienstleister Personenbeförderung und die Lieferung von Nahrungsmitteln und Speisen (Essenslieferdienste) an. Im Folgenden werden ausgewählte Strukturen im Bereich der Personenbeförderung und Essenslieferdienste dargestellt. Es wird gezeigt, welche Gesetze allgemein und speziell steuerrechtlich relevant sind. Abschließend werden die Besonderheiten bei online vermittelten Diensten in diesem Bereich erörtert, welche Voraussetzung die jeweilige Tätigkeit hat und wer die jeweilige Aufsichtsbehörde ist.

2. Allgemeine Gesetzgebung

2.1. Personenbeförderung

Das **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**¹ regelt als Bundesgesetz die Beförderung von Personen. Der Bund ist nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG für das Kraftfahrwesen zuständig, zu welchem auch die Personenbeförderung zählt.² Es wurde zuletzt wesentlich durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16.04.2021³ geändert. Diese Änderung stellte ein Kompromiss zwischen den Interessen der verschiedenen Typen von Personenbeförderungsunternehmen dar.⁴ Auf Grundlage von §§ 57 Abs. 1 PBefG wurde die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)⁵ erlassen.

In Deutschland wird im Bereich der Personenbeförderung zwischen dem Linienverkehr (§ 42 PBefG) und dem Gelegenheitsverkehr (§ 46 PBefG) unterschieden.

Linienverkehr wird in § 42 PBefG definiert als „eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können“.

Als **Gelegenheitsverkehr** ist gemäß § 46 Abs. 2 PBefG nur zulässig: „[...] 1. Verkehr mit Taxen (§ 47), 2. Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen (§ 48), 3. Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen (§ 49), 4. gebündelter Bedarfsverkehr (§ 50).“

1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 2. März 2023, <https://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/BJNR002410961.html>.

2 Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, 17. Auflage 2022, Art. 74 Rn. 64.

3 Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16. April 2021, http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s0822.pdf.

4 Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Moderne Personenbeförderung – fairer Wettbewerb, klare Steuerung, 19. Juli 2023, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/personenbefoerderungsgesetz.html>.

5 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. April 2021, https://www.gesetze-im-internet.de/bokraft_1975/BJNR015730975.html.

Ein **Taxi** darf – im Gegensatz zu anderen Personenbeförderungsunternehmern (Verkehr mit Mietwagen) – den sogenannten Wink- und Wartemarkt bedienen.⁶ Dies bedeutet, dass nur Taxen **spontan** Fahrgäste aufnehmen dürfen.

Bezüglich der Rechtsgrundlagen des Taxigewerbes wird auf die gleichnamige Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste verwiesen.⁷ In Deutschland können Taxiunternehmen u. a. als GmbH, UG und als Einzelunternehmer gegründet werden. Um den Betrieb aufzunehmen, bedarf es nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG einer Genehmigung (Konzession) der zuständigen Landesbehörde.

2.2. Essenslieferdienste

Bei der Auslieferung von Nahrungsmitteln oder Speisen müssen die Kuriere die **straßenverkehrsrechtlichen Regelungen**⁸ einhalten. Es ergeben sich für sie **keine Besonderheiten** aus dem Umstand, dass sie Lebensmittel oder Speisen transportieren.

Die Anbieter der Speisen und Nahrungsmittel müssen die zivilrechtlichen Besonderheiten beim Bestellvorgang und die lebensmittelrechtlichen Pflichten beachten.

3. Strukturen

3.1. Personenbeförderungsunternehmen

Die Strukturen im Bereich von Personenbeförderungsunternehmen sind vielseitig und entwickeln sich unter anderem aufgrund von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung weiter. Auch auf europäischer Ebene werden Änderungen der Vorgaben für Personenbeförderungsunternehmen, welche über eine Plattform Aufträge vermitteln, diskutiert.⁹

Die Plattformen erbringen die tatsächliche Beförderung in der Regel nicht durch einen eigenen Unternehmensangehörigen, sondern durch einen anderen konzessionierten Unternehmer.¹⁰ So

6 BMDV, Moderne Personenbeförderung – fairer Wettbewerb, klare Steuerung, 19. Juli 2023, <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/personenbefoerderungsgesetz.html>.

7 Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation vom 11.05.2023, Rechtsgrundlagen des Taxigewerbes, WD 5 - 3000 - 043/23, <https://www.bundestag.de/resource/blob/952428/32cb9e6ecd6d70ef88b976085bef7205/WD-5-043-23-pdf.pdf>.

8 Vgl. insbesondere Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. August 2023, https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html; Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. November 2023, <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html>.

9 Tagesschau, Der trügerische Schein der Selbstständigkeit, 16. Februar 2024, <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/scheinselbststaendigkeit-kampf-eu-digitalplattformen-100.html>.

10 BT-Drs. 19/26175, S. 37; Häberle in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, Losebl. Juni 2023, § 1 PBefG Rn. 6.

statuiert auch die Plattform Uber, selbst keine Beförderungsleistungen zu erbringen, sondern lediglich Vermittlertätigkeiten.¹¹

Die Personenbeförderungsunternehmen registrieren sich bei einer oder mehreren Plattformen, um über diese Aufträge zu erhalten. Es ist möglich, als einzelner Fahrer ein Unternehmen zu gründen und sich mit diesem zu registrieren. Manche Plattformen bieten nicht nur Unternehmen, sondern auch Privatpersonen („Fahrer-Partner“) eine Registriermöglichkeit an.¹² Allerdings werden einem Fahrer-Partner in der Regel erst dann Aufträge vermittelt, wenn ein anderer Unternehmer ihn als Fahrer in die Flotte aufnimmt.¹³

Es ist somit möglich, bei einem Unternehmen als Fahrer angestellt zu sein, welches bei einer Plattform registriert ist, oder als einzelner Fahrer ein Unternehmen zu gründen und sich mit diesem zu registrieren.

3.2. Essenslieferdienste

Die Strukturen ähneln sich unabhängig davon, ob Supermarktwaren oder zubereitete Speisen geliefert werden. Kuriere können direkt bei Supermärkten, direkt bei Restaurants oder bei einer Plattform angestellt sein. Sind Supermärkte und Restaurants bei einer Plattform (wie zum Beispiel Lieferando, UberEats, Wolt) registriert, über welche ihnen Aufträge vermittelt werden, so erbringen je nach individueller Vertragsvereinbarung die Fahrer der Plattform oder die Fahrer der Supermärkte und Restaurants die Lieferleistung.

4. Steuerliche Fragen

4.1. Steuerliche Behandlung

Für die Frage der steuerrechtlichen Einordnung von Fahrern und Kurieren ist zunächst die **rechtliche Beziehung** entscheidend, in der die **Fahrer und Kuriere** zu den entsprechenden **Beförderungsunternehmen** (wie z.B. Uber, Bolt) und Lieferdiensten (z.B. Wolt, UberEats) stehen. Hier soll die steuerrechtliche Einordnung einerseits für den Fall stattfinden, dass die Fahrer und Kuriere selbstständige Unternehmer sind und andererseits für den Fall, dass sie bei einem dritten Unternehmen angestellt sind, das seinerseits unabhängig von Uber usw. agiert. Im Ergebnis sind bis dato die Einzelheiten **hoch umstritten**, ob es sich bei den Fahrern und Kurieren um

11 Ludwigs NVwZ 2017, S. 1646, 1648, wenn auch in anderem Kontext, nämlich um den Verpflichtungen des PBefG zu entgehen.

12 Uber, Grundlagen, <https://www.uber.com/de/de/drive/requirements/>; Bolt, Werde Fahrer:in mit Bolt in Deutschland, <https://bolt.eu/de-de/driver/>, FREENOW, Fahrten anbieten, <https://www.free-now.com/de/fahrten-anbieten/>.

13 Uber, Grundlagen, <https://www.uber.com/de/de/drive/requirements/>; Bolt, Werde Fahrer:in mit Bolt in Deutschland, <https://bolt.eu/de-de/driver/>, FREENOW, Fahrten anbieten, <https://www.free-now.com/de/fahrten-anbieten/>.

Selbstständige oder Personen im Angestelltenverhältnis handelt.¹⁴ Gleichwohl hängt dies auch vom **Einzelfall** ab. Über beispielsweise kooperiert lediglich mit den Mietwagenunternehmen, die ihrerseits selbstständige und den Weisungen von Uber nicht unterworfenen Unternehmen sind.¹⁵

Es können unter anderem **folgende Steuern** anfallen: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer¹⁶ und Gewerbesteuer.

4.2. Status eines Fahrers oder Kuriers als selbständiger Einzelunternehmer (Mietwagenfirma)

Hier soll der Fall beschrieben werden, in dem ein (Taxi-)Unternehmer, welcher Beförderungsdienstleistungen oder Lieferdienstleistungen für zubereitete Speisen anbietet und seinerseits die Vermittlungsdienstleistungen der Online-Dienste in Anspruch nimmt und mit letzteren in Vertragsbeziehungen steht. In diesem Falle fällt Einkommensteuer, Umsatzsteuer, ggfs. Gewerbesteuer, ggfs. ein Solidaritätszuschlag sowie ggfs. Kirchensteuer an.

Der Einzelunternehmer erzielt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Voraussetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 EStG einzig, dass es sich dabei um eine nachhaltige und selbstständige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen wird und die Tätigkeit nicht als Ausübung eines freien Berufs qualifiziert wird. Als entscheidendes Abgrenzungskriterium zu den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit (s. u.) ist selbstständig tätig, wer **Unternehmerrisiko** trägt und **Unternehmerinitiative** entfaltet, wer also insbesondere auf eigene Rechnung und Gefahr tätig ist und nicht weisungsabhängig ist.¹⁷ Wenn Beförderungsdienstleistungen nur vereinzelt und unregelmäßig erbracht werden und diese nicht die Voraussetzungen aus § 15 Abs. 2 EStG erfüllen, kommt eine Qualifizierung als sonstige Einkünfte aus sonstigen Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG in Betracht (siehe Freigrenze).¹⁸ Wenn es an der Gewinn- bzw. Einkünfterzielungsabsicht fehlt, liegt in jedem Falle steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor.¹⁹

14 Tagesspiegel, Uber, Bolt und Co. Mitarbeiter von Lieferdiensten sollen mehr Rechte bekommen, 13. Dezember 2023, <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/uber-bolt-und-co-mitarbeiter-von-lieferdiensten-sollen-mehr-rechte-bekom-men-10920883.html>

15 BGH Urt. v. 13.12.2018 - I ZR 3/16, WRP 2019, 327 (331), s. juris.

16 Diese findet hier keine nähere Berücksichtigung, da der Schwerpunkt auf der steuerlichen Behandlung von Fahrern und Kurieren liegt.

17 Bode in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Losebl. (Stand: August 2023), § 15 EStG Rn. 18, 20; Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 707.

18 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 852.

19 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 711.

Zusätzlich zur Einkommensteuer kann ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer erhoben werden.²⁰ Bei Steuerpflichtigen, die Mitglied einer Kirche sind, wird zusätzlich Kirchensteuer in Höhe von 8 oder 9 Prozent der Einkommensteuer erhoben.²¹

Falls der Gewinn, beeinflusst durch verschiedene gewerbsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen, also der Gewerbeertrag, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 GewStG, EUR 24.500 übersteigt, fällt in Höhe des diesen Betrag übersteigenden Betrags **Gewerbsteuer** an.²² Diese richtet sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GewStG nach dem Steuermessbetrag. Dieser ergibt sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GewStG durch Anwendung der Steuermesszahl i.H.v. 3,5 % auf den Gewerbeertrag. Auf diesen Steuermessbetrag findet der – je nach Gemeinde – individuelle Hebesatz (Prozentsatz) Anwendung, § 16 Abs. 1 GewStG. Dieser beträgt gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG mindestens 200 %. In Großstädten kann er jedoch auch bis zu 490 % erreichen.²³ Der endgültige Steuerbetrag ergibt sich also als Produkt von Steuermessbetrag und Hebesatz.²⁴ Im Ergebnis beträgt die Gewerbebesteuer **ca. 7-21 % des Gewerbeertrages**.²⁵

Ein Unternehmer i. S. d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, § 2 Abs. 1 UStG, der Personenbeförderungsdienstleistungen erbringt, unterliegt darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 9 UStG (sonstige Leistungen) der **Umsatzsteuer**.²⁶ Auch die Lieferung von Speisen durch Kurierdienste unterliegt der Umsatzsteuer.²⁷ Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr die Grenze von EUR 22.000 nicht überstiegen hat und deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr EUR 50.000 voraussichtlich nicht übersteigen wird (sog. Kleinunternehmer) wird die Umsatzsteuer gemäß § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben.²⁸

4.3. Status als angestellter Fahrer oder Kurier

Steht der Fahrer oder der Kurier zu dem Mietwagen- oder Taxiunternehmen bzw. dem Lieferdienst in einem Anstellungsverhältnis (nicht zum Vermittlungsdienst!), so erzielt dieser i. d. R. **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die o.g. weiteren

20 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 11; beachte jedoch teilweise Abschaffung.

21 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 11.

22 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 1416.

23 Wie z.B. in München, vgl. Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 1424.

24 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 1421.

25 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 11.

26 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Differenzierte Mehrwertsteuersätze für Personenbeförderung, WD 4 - 3000 – 065/21, 6. Juli 2021, <https://www.bundestag.de/re-source/blob/854064/258dd0482030d40b351fc1df95190775/WD-4-065-21-pdf-data.pdf>.

27 Brandl in Bunjes, Umsatzsteuergesetz, 22. Aufl., § 3 Rn. 238; Die konkrete Einordnung - insb. vor dem Hintergrund des anzuwendenden Steuersatzes - soll hier nicht vorgenommen werden, vgl. dazu Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 1716.

28 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 1678.

Ausführungen zur Einkommensteuer gelten hier entsprechend. Gewerbesteuer und Umsatzsteuer (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG) fallen nicht an.

4.4. Steuerrechtliche Verpflichtungen

Die Pflicht zur Abgabe einer **Steuererklärung** trifft grundsätzlich alle Steuerpflichtigen der Einkommensteuer (§ 25 Abs. 3 EStG), der Gewerbesteuer (§ 14a GewStG), der Umsatzsteuer (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG; hier jedoch „Umsatzsteuer(vor)anmeldung“) und Körperschaftsteuer (§ 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 25 Abs. 3 EStG), vgl. § 149 Abs. 1 Satz 1 AO. Wenn jedoch das zu versteuernde Einkommen eines Arbeitnehmers insgesamt nur aus Einkünften besteht, für die bereits ordnungsgemäß Quellensteuer einbehalten wurde (z. B. Arbeitseinkommen, vgl. § 19 EStG) dann besteht eine Ausnahme von der Abgabepflicht der Einkommensteuererklärung.²⁹

Unabhängig von der Einkommensteuererklärung ist das Betriebsergebnis (der erzielte Gewinn) gesondert elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.³⁰ Dies geschieht durch **Einreichung einer E-Bilanz** (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung). Aus dieser wird der Jahresabschluss ermittelt, welcher für den Betriebsvermögensvergleich erforderlich ist, durch welchen wiederum der erzielte Gewinn ermittelt werden kann.³¹ Kleinere Unternehmer können ihren Gewinn mittels einer sog. Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln.³²

Bezüglich der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit wird gesondert auf **gewerbe- und steuerrechtliche Anmelde- und Anzeigepflichten**, die für die Finanzämter von Relevanz sind, da entsprechende Meldungen diesen von den Gemeinden übermittelt werden, hingewiesen, vgl. § 14 GewO und § 138 Abs. 1 AO.³³

Da die Vermittlungsdienste keine Partner (Fahrer und Kuriere bzw. übergeordnete Unternehmen) haben, die als Mitarbeiter bei diesen angestellt sind, haben die Vermittlungsdienste grundsätzlich keine Arbeitgeberpflichten gegenüber den Partnern (weder Lohnsteuereinhalte noch Sozialversicherungsbeiträge). Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn der Partner als sog. Scheinselbstständiger zu qualifizieren wäre.³⁴ Den jeweiligen Arbeitgeber der Fahrer/Kuriere – sofern letztere nicht selbstständig tätig sind (s.o.) - treffen jedoch gleichwohl entsprechende Pflichten. So muss gemäß § 38 Abs. 3, § 41a Abs. 1 EStG der Arbeitgeber die **Lohnsteuer** für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung vom Arbeitslohn **einbehalten** und als „Einkommensteuervorauszahlung“ an das Finanzamt **abführen**.³⁵

29 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 13.

30 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 14.

31 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 10.

32 Vgl. *Drüen* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Losebl. (Stand: Dezember 2022), § 4 EStG Rn. 131.

33 *Drüen* in Brandis/Heuermann, Ertragsteuerrecht, Losebl. (Stand: November 2023), § 2 GewStG Rn. 65.

34 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 14.

35 Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht, 26. Aufl., Rn. 243.

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind zur umsatzsteuerlichen **Registrierung** beim zuständigen Finanzamt verpflichtet, woraufhin eine Steuernummer vergeben wird. Eine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden.³⁶ Darüber hinaus besteht eine Pflicht an Unternehmen **Rechnungen** zu stellen, die bestimmten inhaltlichen Anforderungen genügen müssen. Die Rechnungsstellung an nicht unternehmerisch tätige Privatpersonen ist hingegen freiwillig.³⁷

Auch wenn im Ergebnis wohl die Arbeitgeber bzw. die Einzelunternehmer selbst für die steuerlichen Meldungen verantwortlich sind, so statuiert beispielsweise das Vermittlungsunternehmen „FREENOW“ auf seiner Internetseite, dass umfangreiche steuerrechtlich relevante persönliche Informationen des selbstständigen Einzelunternehmers oder der juristischen Person an das Finanzamt gemeldet werden.³⁸

5. Voraussetzungen für die Betätigung

5.1. Essenslieferdienste

Essenskuriere müssen über die jeweilige **Erlaubnis zum Führen ihres Fortbewegungsmittels** verfügen. Zum Betreiben eines Gewerbes benötigt man in Deutschland einen **Gewerbeschein**, welcher die Bestätigung des Gewerbeamts über die Anmeldung des Gewerbes ist. Restaurants müssen ohnehin über einen Gewerbeschein verfügen. Sie benötigen keine zusätzlichen Genehmigungen, um Speisen auch auszuliefern. Die lebensmittelrechtlichen und versicherungsrechtlichen Aspekte sind nicht Teil dieses Sachstands.

5.2. Personenbeförderungsunternehmen

Personenbeförderer müssen über die jeweilige **Erlaubnis zum Führen ihres Fortbewegungsmittels** verfügen. Darüber hinaus regelt § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)³⁹, dass man eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (**Personenbeförderungsschein**) benötigt. Die weiteren Voraussetzungen sind teilweise länderspezifisch und können hier nicht abschließend dargestellt werden.⁴⁰

Personenbeförderungsunternehmen benötigen einen **Gewerbeschein** und nach § 2 Abs. 1 Nr.4 PBefG eine **Genehmigung** (Konzession) der zuständigen Landesbehörde. Die Voraussetzungen

36 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 4.

37 KPMG-Deutschland, Uber Rides, Steuerliche Kommentare Partner, April 2022, S. 5.

38 FREENOW, Driver, Verdienst & Auszahlung, Fahrtübersichten, Welche Informationen muss FREENOW an die Steuerbehörden melden?, 22. Februar 2024, <https://driver.free-now.com/hc/de/articles/15629948783122-Welche-Informationen-muss-FREENOW-an-die-Steuerbeh%C3%B6rden-melden>.

39 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 20. Juli 2023, https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/BJNR198000010.html.

40 Siehe beispielhaft für Berlin <https://service.berlin.de/dienstleistung/326529/>.

zum Betrieb eines Personenbeförderungsunternehmens können hier nicht abschließend dargestellt werden.

6. Aufsicht

Obwohl es sich bei dem PBefG um ein Bundesgesetz handelt, obliegt die **Aufsicht über die Personenbeförderungsunternehmen** den zuständigen Behörden der **Bundesländer**. Die jeweils örtlich zuständige Landesregierung bestimmt nach § 54 Abs. 1 Satz 1, 2 PBefG eine Behörde, welche die Aufsicht hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften des PBefG sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen führt und die Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Verpflichtungen (Bedingungen, Auflagen) über Personenbeförderungsunternehmen überwacht. Die Landesregierung entscheidet nach § 11 Abs. 1 PBefG zudem, welche Behörde für die Erteilung der Genehmigung zur Personenbeförderung zuständig ist.⁴¹

Da **Essenslieferdienste** keinen speziellen Regelungen unterfallen, besteht auch keine spezielle staatliche Aufsicht.

* * *

41 Siehe zu Problemen im Bereich der effektiven Aufsicht: rbb, Mindestens jedes fünfte in Berlin buchbare Auto fährt ohne Konzession, 20. Februar 2024, <https://www.rbb24.de/wirtschaft/beitrag/2024/02/berlin-autos-ohne-konzession-uber-bolt-freenow-gefahren.html>.